

## Zur Deutung und Ausführung von »Amoris laetitia«

Von Ennio Kardinal Antonelli\*, Florenz

### 1. Die Liebe, Fundament von Ehe und Familie

Heute ist eine überaus schwere Krise von Ehe und Familie evident: kirchliche Ehen werden weniger, die zivilen Ehen und noch mehr die Lebensgemeinschaften sind in starkem Aufschwung, die Scheidungsrate ist hoch, der Geburtenrückgang ist besorgniserregend, es herrscht Erziehungsnotstand.

Die Ehe erfreut sich keiner gesellschaftlichen Unterstützung: die Kultur des Individualismus und des Vorläufigen, unsensible und bestrafende Rechtsordnung, belastende wirtschaftliche Umstände wie die Jugendarbeitslosigkeit, die Unbeständigkeit am Arbeitsmarkt, der schwere Zugang zu Wohnmöglichkeiten, eine Organisation der Arbeit, die gegenüber den Bedürfnissen einer Familie unnachgiebig ist.

In dieser Situation sieht Amoris Laetitia die authentische menschliche und christliche Liebe als die einzige Kraft, die in der Lage ist, Ehe und Familie zu retten. Diese wird in das Zentrum der Familie gerückt (vgl. AL 67), wie es bereits das Zweite Vatikanische Konzil (vgl. GS 48–49) empfohlen hat und wie es auch Papst Franziskus selbst wirkungsvoll betont hat, der ihr in der gesamten Apostolischen Ermahnung größte Bedeutung zukommen läßt, speziell in den Kapiteln IV und V.

Der Papst schreitet einige Grundzüge der wahren Liebe ab, wobei er dem Hohelied der Liebe des hl. Paulus folgt (vgl. 1 Kor 13,4–7), sie anhand des Familienalltags erklärt und sie darauf bezieht (vgl. AL 90–119). Er sagt, daß die eheliche Liebe dann authentisch ist, wenn sie den anderen um seiner selbst willen schätzt und sein Wohl will (vgl. AL 127).

Sie ist also gebefreudig und geistig; aber sie schließt auch die Zuneigung ein, die Zärtlichkeit, die Intimität, die Leidenschaft, das erotische Verlangen, das gegebene und empfangene Behagen (vgl. AL 125); als solche weist sie auf die mystische Vereinigung mit Gott voraus und nimmt diese vorweg, sie konstituiert einen besonderen Weg der Heiligung, eine eigene Berufung (vgl. AL 72; 74; 142; 316).

Die Beziehung des Paares ist ein andauernder Weg (vgl. AL 325), der die Schönheit und die Freude des Liebens und des Geliebt seins kennt, aber auch die Defekte und Sünden, die Schwierigkeiten und Leiden. Sie ist mit Realismus und Vertrauen zu be-

---

\* Kardinal Ennio Antonelli (\* 1936) war 2008–2012 Präsident des Päpstlichen Rates für die Familie und verfügt über eine Jahrzehnte lange seelsorgliche Erfahrung. Er wirkte als Erzbischof in Perugia und Florenz. Sechs Jahre lang (1995–2001) war er Sekretär der Italienischen Bischofskonferenz. Er gehört zur geistlichen Bewegung der Focolari. Die folgenden Ausführungen wurden veröffentlicht im Oktober 2016 und sind entnommen der Internetseite des Päpstlichen Rates für die Familie ([http://www.familiam.org/pcpf/allegati/13757/Amoris\\_Laetitia\\_ITA.pdf](http://www.familiam.org/pcpf/allegati/13757/Amoris_Laetitia_ITA.pdf)) (Zugang 18. Januar 2017). Das Erzbistum Florenz folgt diesen Weisungen. Für die deutsche Übersetzung danken wir herzlich mag. theol. Michael Gurtner.

Von Kardinal Antonelli stammt auch ein lesenswertes Büchlein zum Thema: *Per vivere l'»Amoris laetitia«*. Spunti di discernimento pratico, Ares: Milano 2016, 72 S., EUR 7,80 (Anmerkung der Redaktion).

trachten, als ein voranschreitendes miteinander Wachsen und Realisieren (vgl. AL 37), mit kleinen Schritten, mit praktischem, geduldigem und ausdauerndem Üben (vgl. AL 266–267). »Die Liebe ist ein Handwerk« (AL 221), ebenso wie die Erziehung der Kinder (vgl. AL 16; 271; 273).

Alle sind dazu angehalten demütig zu sein und sich um eine höhere Perfektion zu mühen (vgl. AL 325). Dieser Aufruf ist nicht nur an die sogenannten irregulären Paare gerichtet (der Papst zieht es vor, es »Situationen der Schwäche und Unvollkommenheit« zu nennen, AL 296), sondern auch an die regulären Paare. Kein Paar, keine Familie ist perfekt. Alle sind der Gnade Gottes bedürftig; alle sind von ihm geliebt und für ihn wertvoll; allen bietet die Kirche pastorale Begleitung für ihren Weg an. Zu begleiten heißt nicht auf autoritäre Weise Verpflichtungen aufzulegen, sondern zu einer verantwortungsvollen Freiheit zu erziehen. »Wir sind berufen, die Gewissen zu bilden, nicht aber dazu, den Anspruch zu erheben, sie zu ersetzen« (AL 37). Den Personen muss geholfen werden, die eigenen Überzeugungen und die eigenen Einstellungen reifen zu lassen, die Werte und die moralischen Normen, in denen sich die kindliche Liebe zu Gott und die brüderliche Liebe gegenüber den anderen konkretisiert (vgl. AL 264). Für diesen Zweck sind viele Elemente vonnöten: Erfahrungen, praktische Ratschläge, rationale Reflexionen, Beweggründe aus dem Glauben (vgl. z.B. AL 128; 133; 137; 139).

Die pastorale Begleitung muss sich aller annehmen, jedoch mit unterschiedlichem Augenmerk. Besonders geduldig und barmherzig muß sie mit denjenigen sein, die sich in einer Situation einer objektiv schweren Unordnung befinden. Sie sind wie Arme, Schwache, Leidende, im Leben Verletzte zu behandeln. Jedenfalls ist es die pastorale Priorität, wie es Amoris Laetitia für die gegenwärtige Zeit ausweist, soweit als möglich den Wunden, Trennungen und dem Scheitern der Ehen zuvorzukommen. »Wichtiger als eine Seelsorge für die Gescheiterten ist heute das pastorale Bemühen, die Ehen zu festigen und so den Brüchen zuvorzukommen« (AL 307; vgl. ebd., 211).

Man muss mit Vertrauen und Beharrlichkeit eine organische Familienpastoral entwickeln, welche die weitere und nähere Ehevorbereitung mit einbezieht, sowie nach der Eheschließung die Formung der Ehepartner, speziell der jungen Paare (vgl. AL 200; 202; 207; 208; 227; 229; 230). Fruchtbarer als die Einberufung von Versammlungen und überfüllten Treffen sind die personalisierte Nähe und die Familientreffen, in kleinen Gruppen und in kleinen Gemeinschaften. Zu diesem Zweck muss man die Familien selbst sowie deren missionarische Verantwortung ins Zentrum rücken (»missionarische Familien«), indem man unter anderem die Zusammenarbeit von Bewegungen und kirchlichen Vereinen aufwertet.

Das Neue von Amoris Laetitia, abgesehen vom achten Kapitel, scheint mir besonders in der großen Aufmerksamkeit für die allgemeine menschliche Erfahrung zu liegen, für das existentiell, religiös, geistlich Erlebte, mit detaillierten Analysen und Beobachtungen, vielen praktischen Ratschlägen und konkreten Hinweisen für die Personen und die Pastoral. Die vorrangig pädagogische Absicht legt eine diskursive, lebendige, einbindende Sprache nahe, die an alle gerichtet ist und für alle leicht zu lesen und zu verstehen ist, ohne großartige Sorge um die theologische und wissen-

schaftliche Genauigkeit. Das Dokument kann fruchtbar von Laien für ihre persönliche Bildung gebraucht werden sowie von den in der Pastoral Tätigen für die Katechese. Es selbst stellt ein wirksames Beispiel der kirchlichen Begleitung dar.

## 2. Kohärente Lehrentwicklung

Der Papst sagt, wobei er sich auf die beiden Familiensynoden bezieht: »Die Gesamtheit der Wortmeldungen der Synodenväter, die ich mit ständiger Aufmerksamkeit angehört habe, ist mir wie ein kostbares, aus vielen berechtigten Besorgnissen und ehrlichen, aufrichtigen Fragen zusammengesetztes Polyeder erschienen« (AL 4). Das geometrische Bild eines Polyeders ruft suggestiv die Vielfalt der Gesichtspunkte und auch den perspektivischen Charakter der Wahrheit hervor, den ich nun unterstreichen möchte.

Die Wahrheit ist immer partiell und immer definitiv. Sie ist immer partiell, insofern sie durch die Begriffe Interpretation der Wirklichkeit in ihren besonderen erfaßbaren Aspekten ist. Sie ist immer definitiv, insofern sie mittels der aussagenden Urteile Offenbarung des Seins ist. »An und für sich erscheint jede Wahrheit, auch Teilwahrheit, wenn sie wirklich Wahrheit ist, als universal. Was wahr ist, muß für alle und für immer wahr sein.« (Johannes Paul II., *Fides et Ratio*, 27; vgl. auch 84; 87; 95). »(Die Wahrheit) ist in der Geschichte zu erkennen, übersteigt aber diese Geschichte« (ebd., 95).

Dieser Diskurs gilt generell für jede Wahrheit; aber er bezieht sich erst recht auf die unfehlbar gelehrteten Glaubenslehren der Kirche. Die Entwicklung muß kohärent sein. Sie gestattet die Integration neuer Perspektiven, nicht aber die Negation des vorangegangenen Sinngehalts; neue Formulierungen und Präzisierungen, keine Widersprüche. Sie vollzieht sich gemäß der Hermeneutik der Reform in der Kontinuität. Für gewöhnlich muss dieses Interpretationskriterium auch für die nicht definitiven Lehren angewandt werden. Daher muss *Amoris Laetitia* im Lichte des vorangegangenen Lehramtes gelesen werden, und umgekehrt muß das vorangegangene Lehramt im Licht von *Amoris Laetitia* wiedergelesen werden, wobei eventuell eine neue und kohärente Synthese zu entwickeln ist.

## 3. Die Morallehre

*Amoris Laetitia* bestätigt die traditionelle Lehre: die christliche Ehe ist unauflösbar (vgl. AL 86; 123–124; 291–292); die Unauflöslichkeit der Ehe ist, mehr als ein Joch, ein Geschenk, das es zu schätzen und zu pflegen gilt (vgl. AL 62); die Scheidung ist ein Übel und ist wegen ihrer weiten Verbreitung besorgniserregend (vgl. AL 246; 291); die neue Verbindung der Geschiedenen und jegliche sexuelle Verbindung außerhalb der Ehe ist eine schwere moralische Unordnung (vgl. AL 297–298; 301; 305). (Vgl. auch die schwere Anklage bezüglich der »Gendertheorie« des Papstes in Tbilisi in Georgien vom 1. Oktober 2016 »vom Weltkrieg gegen die Ehe« und »der ideologischen Kolonisation«).

Leider schweigt Amoris Laetitia über die negativen generellen Normen, die verbieten, das Böse zu tun. Diese verpflichten in jeder Situation, ohne dass man eine Ausnahme als objektiv erlaubt ansehen könnte, wie es, auf den Spuren der katholischen Tradition, die Enzyklika Veritatis Splendor von Johannes Paul II. sehr maßgeblich lehrt: »Die negativen Gebote des Naturgesetzes sind allgemein gültig: sie verpflichten alle und jeden einzelnen allezeit und unter allen Umständen. Es handelt sich in der Tat um Verbote, die eine bestimmte Handlung semper et pro semper verbieten, ohne Ausnahme« (VS 52; vgl. 78–82 und auch KKK 1750–1761; 2072). Niemals ist es erlaubt, sie zu übertreten, nicht einmal für eine gute Absicht oder einen löblichen Zweck (vgl. VS 80 sowie KKK 1753). Der Grund ist, dass die Akte, welche von diesem verboten sind, in sich selbst auf Grund ihres eigenen Inhaltes intrinsisch ungeordnet sind. Diese sind zum Beispiel: das Fluchen, die Apostasie, das direkte Töten einer unschuldigen Person, die Abtreibung, die Folter, die unrechtmäßige Aneignung fremden Eigentums, die Verleumdung, die Lüge, der Ehebruch, die sexuellen Unordnungen, zu denen selbstverständlich auch die Verbindungen der wiederverheirateten Geschiedenen und der anderen zusammenlebenden Paare zählen. Das Schweigen von Amoris Laetitia über das Thema der negativen Normen kann die irrije Interpretation begünstigen, gemäß der in gewissen Fällen diese Verbindungen objektiv legitim wären, gleichsam als ein zur Ehe analoges Gut, wenn auch unvollständig.

Amoris Laetitia schließt die Gradualität des Gesetzes und der doppelten Moral aus (vgl. AL 295; 300); somit stimmt es darin mit Veritatis Splendor überein: »Es wäre ein schwerwiegender Irrtum, den Schluß zu ziehen, die von der Kirche gelehrt Norm sei an sich nur ein ›Ideal‹, das dann, wie man sagt, den konkreten Möglichkeiten des Menschen angepaßt, angemessen und entsprechend abgestuft werden müsse« (VS 103; vgl. 104); es erkennt an, dass die Befolgung der Gebote mit Hilfe der Gnade wirklich möglich ist (vgl. AL 295; 297; 303), wobei es im Wesentlichen mit der Lehre des Konzils von Trient (vgl. DH 1568) und auch mit der vom hl. Johannes Paul II. (vgl. VS 65–70; 102–103) in Einklang bleibt. Manchmal allerdings bemerkt man in ihm Zweideutigkeiten in der Sprache, nachvollziehbar durch den diskursiven Ton und die kommunikative Notwendigkeit: beispielsweise schreibt man den zweiten Verbindungen der Geschiedenen und anderen sexuellen Lebensgemeinschaften die Qualität eines nicht perfekten und vorübergehend möglichen Gutes zu (vgl. AL 76; 78; 296; 303; 308), während es mit einer präziseren theologischen Sprache als ein moralisches Übel betrachtet werden müßte, dem einige Güter beigesellt sind (vgl. AL 308), »konstruktive Elemente« (vgl. AL 292), Werte, die denen der Ehe entsprechen (vgl. 292), wie die Freundschaft, die gegenseitige Hilfe, oder die Hingabe an die Kinder.

Im Lichte von Amoris Laetitia und vor allem der Lehre des hl. Johannes Pauls II. in Familiaris Consortio und Veritatis Splendor dürfen die neuen Verbindungen der Geschiedenen und andere sexuelle Lebensgemeinschaften niemals als objektiv zulässig angenommen werden (vgl. AL 291; 297; 303; 305). Allerdings muss den Personen, die sich in solchen ungeordneten Situationen befinden, fortschreitend und auf verschiedene Weise geholfen werden, sich in das konkrete kirchliche Leben einzufügen, indem man einer jeden das ihr mögliche Gut anbietet (vgl. AL 308), versucht ei-

nen Skandal zu vermeiden (vgl. AL 297; 299), die Schritte in die richtige Richtung ermutigt (vgl. AL 305), wie das persönliche Gebet sowie das Gebet in der Familie oder in einer Gemeinschaft, das Hören des Wortes, die häufige Teilnahme an der Hl. Messe, das verantwortungsvolle Bemühen um die Kindeserziehung, die Werke der Barmherzigkeit gegenüber dem Nächsten, die Freiwilligenarbeit, die kirchlichen Dienste (auch im Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand), und in der Art, den Herrn und seine Barmherzigkeit zu treffen, und zwar »auf anderen Wegen«, die von den Sakramenten unterschieden sind (vgl. hl. Johannes Paul II., *Reconciliatio et Poenitentia* 34).

#### 4. *Die subjektive persönliche Verantwortung*

Gewiss vergisst *Amoris Laetitia* nicht das objektive Moralgesetz; dennoch setzt es explizit umfangreich die Sicht des Gewissens und der persönlichen Verantwortung an die erste Stelle, wobei es unter anderem empfiehlt, diese in der pastoralen Praxis mehr zu beachten (vgl. AL 303). Das Dokument präzisiert richtigerweise, dass das Beobachten der Normen, so es ohne Liebe geschieht, vor Gott unzulänglich sein könnte (vgl. AL 304) und sich umgekehrt das Leben in der Gnade Gottes auch in einer objektiv ungeordneten moralischen Situation realisieren könnte, wenn die Bedingungen die subjektive Schuld vermindern oder ausschalten (vgl. AL 305). Eine Sache ist also die schwere objektive Unordnung, eine andere Sache die persönliche Todsünde, welche das volle Bewußtsein und die freie Zustimmung voraussetzt.

*Amoris Laetitia* bestätigt das sogenannte Gesetz der Gradualität (vgl. AL 295), das bereits beim hl. Johannes Paul II. formuliert wurde: »(der Mensch) kennt, liebt und vollbringt das sittlich Gute auch in einem stufenweisen Wachsen« (*Familiaris Consortio*, 34). Ein solches Gesetz impliziert, dass das Gewissen mitunter irren kann, ohne dabei aufzuhören, aufrichtig zu sein; es kann im Kontrast zur moralischen Norm agieren, ohne dabei ganz oder teilweise schuldhaft zu sein. Die Person könnte die generelle Norm nicht kennen (zum Beispiel, daß die sexuelle Beziehung außerhalb der Ehe immer unerlaubt ist); sie könnte den Wert nicht erkennen, der in der Norm enthalten ist, so dass sie aus innerer Überzeugung frei das Gute wählen und das Übel meiden könnte (zum Beispiel könnte sie nicht verstehen, dass die sexuelle Beziehung der Ehe zu eigen ist und nur innerhalb derselben Wert und menschliche Würde hat, als Ausdruck totaler gegenseitiger Gabe und als gemeinsame Gabe an die Kinder); sie könnte schließlich irrigerweise meinen, dass das Beachten der Norm, in ihrer speziellen Situation, unmöglich wäre, wobei dies sogar zur Gelegenheit für andere Sünden werden könnte (zum Beispiel könnte die sexuelle Enthaltensamkeit, wenn der Partner nicht einverstanden wäre, Gelegenheit für sexuelle Beziehungen mit anderen Personen werden und die Unterbrechung des Zusammenlebens provozieren, mit schweren Folgen für die Sorge und Erziehung der Kinder).

Ich sagte, dass die Einhaltung der moralischen Norm von der Person irrtümlich für unmöglich erachtet werden könnte, weil es in Wirklichkeit mit der Hilfe der Gnade Gottes immer möglich ist, die Gebote Gottes zu halten, auch jenes, gemäß der eigenen Lebensumstände keusch zu sein. Das Lehramt der Kirche lehrt dies, wobei es seine

höchste Autorität aufwendet: »Gott befiehlt nicht das, was unmöglich ist, sondern im Befehlen fordert er dich auf, das zu tun, wozu du imstande bist, und um das zu bitten, wozu du nicht imstande bist, und er hilft dir, damit du imstande bist« (Konzil von Trient, DH 1536). »Wenn jemand sagt, dass auch für den gerechtfertigten und in der Gnade stehenden Menschen die Gebote Gottes zu halten unmöglich ist: der sei im Banne« (Konzil von Trient, DH 1568). »Die Befolgung des Gesetzes Gottes kann in bestimmten Situationen schwer, sehr schwer sein: niemals jedoch ist sie unmöglich« (hl. Johannes Paul II., *Veritatis Splendor*, 102). Für denjenigen, der betet und eine intensive persönliche Beziehung mit Jesus Christus dem Herrn pflegt, und der mit Demut und Vertrauen die Hilfe seine Gnade anruft, wird es möglich, die Gebote zu beobachten, und wenn es sich um einen wiederverheirateten Geschiedenen handelt, so wird es ihm möglich, die sexuelle Enthaltbarkeit einzuhalten. Gemäß einer bekannten Metapher, die der hl. Johannes Paul II. mehrmals gebraucht hat, ist das christliche Leben so anstrengend wie der Aufstieg auf einen Berg, jedoch darf der Gläubige nicht darauf verzichten aufzusteigen, sondern er muss sich eifrig auf den Weg machen und mutig suchen, auf dem Weg in Richtung Gipfel voranzuschreiten. Tatsächlich bedeutet das Gesetz der Gradualität nicht, dass das Gesetz in einer mehr oder weniger weit entfernten Zukunft verpflichtend wird. »Jedoch können sie das Gesetz nicht als ein reines Ideal auffassen, das es in Zukunft einmal zu erreichen gelte, sondern sie müssen es betrachten als ein Gebot Christi, die Schwierigkeiten mit aller Kraft zu überwinden. Daher kann das sogenannte ›Gesetz der Gradualität‹ oder des stufenweisen Weges nicht mit einer ›Gradualität des Gesetzes‹ selbst gleichgesetzt werden, als ob es verschiedene Grade und Arten von Gebot im göttlichen Gesetz gäbe, je nach Menschen und Situationen verschieden« (hl. Johannes Paul II., *Familiaris Consortio*, 34). Aus diesem Grund darf man sich nicht in der Situation, die dem Gesetz entgegensteht, verfestigen; man darf sich nicht am Fuße des Berges einrichten. Auf der anderen Seite dürfen die Hirten im Lehren der Doktrin den Berg nicht niedriger machen und müssen im persönlichen Begleiten des einzelnen Gläubigen ihm helfen, dem eigenen Schritt gemäß hinaufzugehen, seinen Kräften entsprechend, wobei man sich sofort auf den Weg macht, bereit nach jedem eventuellen Fall wieder aufzustehen, entschlossen mit der Hilfe Gottes voranzuschreiten.

### *5. Pastorale Begleitung*

*Amoris Laetitia* fordert, dass die Priester und die anderen in der Pastoral Tätigen in Predigt und Katechese die christliche Auffassung der Ehe in ihrer Vollständigkeit darlegen (vgl. AL 303; 307). Auf der anderen Seite rät es, die Situation der ohnedies bereits von Leid und Unglück bedrückten Personen nicht noch zusätzlich zu erschweren, indem man ihr Gewissen belastet (vgl. AL 49). Diesbezüglich kann man daran erinnern, dass man mitunter ein geringeres Übel tolerieren muss, um ein größeres Übel zu vermeiden, sowie dass der Priester in der Beichte und der persönlichen Begleitung den Pönitenten zumindest für den Moment zulässigerweise durch sein Schweigen in Unwissenheit belassen kann, wenn er ihn für unfähig hält, eine objektiv

schwere Unordnung abzulegen (zum Beispiel die Verhütung oder das irreguläre sexuelle Zusammenleben). Mit seinem Schweigen stimmt er nicht dem Übel zu; er arbeitet nicht mit diesem zusammen; er verhindert nur, es zu verschlimmern, indem er sich darum sorgt, dass die materielle Sünde sich nicht in eine formale Sünde verwandelt. Das zwischenmenschliche Gespräch hat nicht dieselbe Notwendigkeit an Vollständigkeit wie es die öffentliche Lehre hat.

Der Priester darf aber nicht fortfahren zu schweigen, nicht einmal gegenüber dem einzelnen Gläubigen, wenn dieser, während er in einer öffentlich bekannten Situation einer schweren moralischen Unordnung lebt, beabsichtigt, zur Kommunion heranzutreten, dem Sakrament der geistlichen und sichtbaren kirchlichen Einheit, welche eine Übereinstimmung in der Bezeugung des Glaubens und der objektiven Kohärenz in der Lebensform erfordert. »Es ist offensichtlich, dass das Urteil über den Gnadenstand nur dem Betroffenen zukommt, denn es handelt sich um ein Urteil des Gewissens. Aber in den Fällen, in denen ein äußeres Verhalten in schwerwiegender, offenkundiger und beständiger Weise der moralischen Norm widerspricht, kommt die Kirche nicht umhin, sich in ihrer pastoralen Sorge um die rechte Ordnung der Gemeinschaft und aus Achtung vor dem Sakrament in Pflicht nehmen zu lassen« (hl. Johannes Paul II., *Ecclesia de Eucharistia*, 37). Der objektive und offensichtliche Widerspruch erzeugt ein Ärgernis und bezieht die Verantwortung der kirchlichen Gemeinschaft, und speziell der Hirten, mit ein. Wenn der Priester über die irreguläre Situation Kenntnis besitzt, muss er die betreffende Person mit Respekt und Liebe ermahnen, nicht nur das eigene Gewissensurteil zu berücksichtigen; er muss ihre Zulassung zur eucharistischen Kommunion solange aufschieben, bis sie »mit dem Priester im *forum internum*« (AL 298; vgl. 300) ein Urteil getroffen und unter seiner Anleitung einen geeigneten kirchlichen Weg abgeschlossen hat.

Nachdem die negativen Generalnormen immer und ohne Ausnahme verpflichten, ist der Christ, der sich in einer irregulären Situation befindet, vor Gott gehalten, das Mögliche zu tun, um aus dieser objektiven Unordnung herauszukommen und sein Verhalten mit der Norm zu harmonisieren. Es kann sein, dass sein irrendes Gewissen in gutem Glauben dessen nicht gewahr wird; aber der Priester, der ihn begleitet, muss ihn mit Liebe und Weisheit anleiten zu unterscheiden und im Angesichte Gottes dessen Willen zu erfüllen, bis er eine mit dem Evangelium kohärente Lebensform annimmt. Die Schritte, die auf diesem Weg ihren Platz finden könnten, sind die folgenden: a) die Gültigkeit der vorangegangenen Ehe prüfen und eventuell ein Nichtigkeitsurteil erhalten, wobei man sich der Erleichterung des Vorgehens bedient, die Papst Franziskus am 15. August 2015 mit den beiden *Motu Proprio Mitis Iudex Dominus Jesus* und *Mitis et Misericors Jesus* eingeführt hat; b) eine kirchliche Ehe schließen oder eine *sanatio in radice* für die Zivilehe; c) das Zusammenleben beenden, sofern keine Hindernisse entgegenstehen; d) die sexuelle Enthaltbarkeit halten, wenn keine anderen Lösungen möglich sind (vgl. hl. Papst Johannes Paul II., *Familiaris Consortio*, 84); e) im Falle eines vorübergehend unbesiegbaren Irrtums und daher einer Ablehnung der sexuellen Enthaltbarkeit, die im eigenen Fall für unmöglich oder für absurd und wertlos gehalten wird, im Lichte der Persönlichkeit und der gesamten Lebensführung (Gebet, Nächstenliebe, Teilnahme am Leben der Kirche und der

Hochachtung ihrer Lehre, Demut und Gehorsam gegenüber Gott) die mögliche Aufrichtigkeit des Gewissens prüfen; darauf drängen, dass die Person sich zumindest zu beten und um geistliches Wachstum müht, mit dem Ziel den Willen Gottes für die eigenen Belange, so wie er sich zeigen wird, korrekt zu erkennen und treu zu erfüllen; f) schlußendlich kann man die sakramentale Absolution und die eucharistische Kommunion gewähren, wobei man sich darum sorgt, Zurückhaltung zu wahren und den Skandal zu vermeiden (vgl. AL 299); g) der Priester braucht Liebe und Weisheit, um die Barmherzigkeit Gottes zu bezeugen, die allen und immer die Vergebung anbietet und zugleich um zu unterscheiden, ob die Vergebung vom Pönitenten wirklich mit der notwendigen Umkehr angenommen wird (es scheint aber nicht, dass der Gläubige, solange er in einer objektiv ungeordneten Situation verharrt, das Recht auf die Sakramente beanspruchen kann, indem er sich auf seine innere Disposition und auf sein Gewissensurteil beruft. In Kapitel VIII scheint Amoris Laetitia keine Befehle geben zu wollen, sondern lediglich Ratschläge).